stadt aachen

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen im Stadtgebiet Aachen

Widmungsverfügung

Aufgrund der Festsetzungen in den zugehörigen Bebauungsplänen bzw. aufgrund der Beschlüsse der Bezirksvertretung Aachen-Mitte vom 04.11.2015 für die CHIO-Brücke, die Teilflächen am Grünen Weg und das Teilstück an der Siemensstraße, der Bezirksvertretung Aachen-Brand vom 28.10.2015 für den Parkplatz im Bereich der Marktschule, der Bezirksvertretung Aachen-Eilendorf vom 28.10.2015 für das Teilstück an der Rödgerbachstraße und der Bezirksvertretung Aachen-Laurensberg vom 04.11.2015 für die CHIO-Brücke, die Wegeverbindung am Quellenweg, das Teilstück an der Siemensstraße und den Parkplatz im Bereich des Westfriedhofes sowie des Mobilitätsausschusses vom 29.10.2015 bzw. 03.12.2015 für das Teilstück an der Siemensstraße bzw. für die CHIO-Brücke, die Teilflächen am Grünen Weg und den Parkplatz im Bereich des Westfriedhofes werden die nachstehend aufgeführten Straßen, Straßenteile und Wege dem öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - StrWG NRW - vom 23.September 1995 (GV.NRW.S.1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) in der derzeit geltenden Fassung):

Stadtbezirk Aachen-Mitte

<u>1.</u> <u>CHIO-Brücke</u>

Brückenbauwerk über die Krefelder Straße im Bereich des neuen Tivoli (Gemarkung Aachen, Flur 71, Flurstück 3617 tlw., 1741 tlw., 3047 tlw., 3302, 4140 tlw., 4139,)

Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt.

<u>2.</u> <u>Grüner Weg</u>

Klarstellende Widmung von Teilflächen durch Neuausbau im Einmündungsbereich zum Prager Ring (Gemarkung Aachen, Flur 71, Flurstück 4077, 3603, 4076, 4104)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

3. <u>Siemensstraße</u>

ca. 90 m langes Teilstück ab der Straße "Auf der Hörn" Richtung Westen (Gemarkung Aachen, Flur 6, Flurstück 747 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Brand

4. Am Schiefen Eck

ca. 70 m langes Teilstück der Zuwegung zum Blockheizkraftwerk (Gemarkung Brand, Flur 28, Flurstück 69 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

5. Marktplatz/Marktstraße

Parkplatz im Bereich der Marktschule (Gemarkung Brand, Flur 7, Flurstück 925 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

<u>6.</u> <u>Wolferskaul</u>

Parkplatz im Bereich der Schwimmhalle-Brand (Gemarkung Brand, Flur 23, Flurstück 602 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Eilendorf

7. Rödgerbachstraße

ca. 55 m langes Teilstück ab dem bisherigen Ausbauende (Gemarkung Eilendorf, Flur 18, Flurstück 800, 795, 792)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Kornelimünster/Walheim

8. Schwinningstraße

ca. 78 m langes Teilstück ab dem bisherigen Ausbauende und ca. 40 m langer Verbindungsweg zur Aachener Straße (Gemarkung Walheim, Flur 1, Flurstück 1552 tlw., 1644, 1663)

Der Gemeingebrauch des ca. 40 m langen Verbindungsweges zur Aachener Straße wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt. Ansonsten wird der Gemeingebrauch nicht beschränkt.

Stadtbezirk Aachen-Laurensberg

<u>9. Krefelder Straße/Albert-Servais-Allee</u>

Klarstellende Widmung von Teilflächen durch den Neuausbau der Straßen im Bereich des neuen Tivoli (Gemarkung Laurensberg, Flur 4, Flurstück 1548, 1435, 1578, 1579, 1577, 1575)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

zu 1. CHIO-Brücke

Brückenbauwerk über die Krefelder Straße im Bereich des neuen Tivoli (Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Laurensberg, Flur 4, Flurstück 1577, 1579, 1581, 1385)

Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt.

10. Quellenweg

ca. 40 m lange Wegeverbindung zur Siemensstraße (Gemarkung Laurensberg, Flur 24, Flurstück 427 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt.

<u>zu 3.</u> <u>Siemensstraße</u>

Teilstück ab der Straße "Auf der Hörn" Richtung Westen (Gemarkung Laurensberg, Flur 24, Flurstück 203)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

11. <u>Vaalser Straße</u>

Parkplatz im Bereich des Westfriedhofes (Gemarkung Laurensberg, Flur 3, Flurstück 86 tlw.)

Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Die Teilflächen im Bereich der Krefelder Straße (Nr. 9) werden Bestandteil der Bundesstraße 57. Die Teilflächen am Grünen Weg (Nr. 2) werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 1 (Hauptverkehrsstraßen) eingeteilt. Die CHIO-Brücke (Nr. 1), das Teilstück an der Straße "Am Schiefen Eck" (Nr. 4) sowie der Parkplatz im Bereich des Westfriedhofes (Nr. 11) werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 3 (sonstige Straßen) StrWG NRW eingeteilt. Die übrigen Straßen werden in die Gruppe der Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Abs. 4 Ziff. 2 (Anliegerstraßen u.a.) StrWG NRW eingeteilt.

Trägerin der Straßenbaulast ist die Stadt Aachen.

Die Widmung wird am 01.01.2016 wirksam. Für Straßen und Wege, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht endgültig fertiggestellt sind, wird die Widmung im Zeitpunkt ihrer Fertigstellung wirksam.

Karten mit Darstellung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege werden beim Fachbereich Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Aachen, Lagerhausstraße 20, Verwaltungsgebäude Am Marschiertor, Zimmer 342, während folgender Servicezeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten:

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der geltenden Fassung zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem vertretenen Berechtigten zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Aachen unter www.vg-aachen.nrw.de.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV.NRW.S.602) in der zur Zeit gültigen Fassung gilt die Widmungsverfügung einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Aachen, den 11.12.2015 Marcel Philipp

Oberbürgermeister

AZ/AN Nr.____ vom 17.12.2015